

§ 4 NatPUOFischV (Brandenburg) — Zeitliche und räumliche Einschränkungen der Fischerei

Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Folgende

Handlungen sind zur Erreichung des Schutzzwecks nach den §§ 3 und 4 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ verboten:

die Ausübung der Berufsfischerei im Umkreis von 30 Metern und die Ausübung der nicht gewerblichen Fischerei im Umkreis von 50 Metern um Biberburgen (Mittelbaue); ausgenommen ist das unvermeidbare und vorsichtige Durchlaufen oder Durchfahren dieser Bereiche bei Einhaltung des größtmöglichen Abstandes von der Biberburg; die

Nationalparkverwaltung informiert zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Biberburgen;

die Ausübung der Fischerei während der Dauer der Brutzeit vom

1. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres im Umkreis von 300 Metern um Horststandorte von Adlern, Wanderfalken, Weißen, Sumpfohreulen, Schwarzstörchen, Kranichen, Reiher, Kormoranen und Uhus; für Seeadler beginnt die Schutzfrist bereits am 1. Januar; für Kraniche endet die Schutzfrist am 31. Mai; ausgenommen ist das

unvermeidbare und vorsichtige Durchlaufen oder Durchfahren dieser Bereiche bei Einhaltung des größtmöglichen Abstandes vom Horststandort; § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend; die Nationalparkverwaltung informiert zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Horststandorte;

die Ausübung der Fischerei oder das Befahren der Gewässer im Bereich von Seeschwalbenkolonien; ausgenommen ist das unvermeidbare und vorsichtige Durchfahren dieser Bereiche, soweit es die gewerbliche Fischerei auf anderen Flächen erfordert; die Nationalparkverwaltung informiert jährlich über die betroffenen Gewässerabschnitte und die Dauer der Einschränkung; die Ausübung der nichtgewerblichen Angelfischerei

in der Schutzzone I b oder von den in der Schutzzone I a oder I b gelegenen Ufern aus; ausgenommen sind die in der Übersichtskarte (Anlage 1) und im beigefügten Kartensatz 1 Blatt 2, 3, 5 und 7 (Anlage 2) dargestellten Gewässer, Gewässerteile und Uferstrecken bis zur Einstellung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Entschädigung der Eigentümer und

Nutzu

ngsberechtigten im Rahmen des

Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“ auf der Grundlage

der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans gemäß § 61 des

Flurbereinigungsgesetzes oder von Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit

§ 36 des Flurbereinigungsgesetzes, jedoch höchstens bis 15 Jahre nach

Inkrafttreten dieser Verordnung,

in den Poldern in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines

jeden Jahres mit Ausnahme der in der Übersichtskarte (Anlage 1) und im

beigefügten Kartensatz 1 Blatt 1, 4, 5, 6 und 7 (Anlage 2) dargestellten

Gewässer, Gewässerteile und Uferstrecken; in Abhängigkeit vom Witterungs- und

Brutverlauf kann die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der

Nationalparkverwaltung die Angelfischerei schon zeitiger, jedoch frühestens ab

dem 16. Juni eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung in den

betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämtern zulassen,

in den Poldern in der Zeit von einer Stunde nach

Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtangeln).

(2) Der Zugang zu den

für die nichtgewerbliche Angelfischerei zugelassenen Gewässern oder

Gewässerteilen ist nur mit folgenden Maßgaben gestattet:

Soweit vorhanden, sind

Wege oder Pfade zu nutzen, im Übrigen ist die kürzeste Verbindung vom Weg zum

Gewässerufer zu wählen; Röhrichte dürfen jedoch nur auf bestehenden Wegen oder

Pfaden gequert werden. Die Querung des Deichvorlandes der Oder in Höhe des

Lunow-Stolper-Polders von Flusskilometer 669,1 bis Flusskilometer 678,7 ist nur

auf den in der Übersichtskarte (Anlage 1) und im beigefügten Kartensatz 2

(Anlage 3) gekennzeichneten Wegen zulässig.

Zitiervorschlag: § 4 NatPUOFischV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatPUOFischV/4>